



## Preise für Wärmelieferung aus Wärmenetzen

### Fernwärme Hannover Kronsberg und Kronsrode (Konzessionsgebiet)

#### 1 Aktueller Arbeits- und Grundpreis für Wärmelieferung

1.1 Der aktuelle Arbeitspreis (AP<sub>1</sub>) gemäß Preisgleitklausel in Nr. 2.3 beträgt zum **01.01.2022**:

|                                 | Aktueller<br>Arbeitspreis<br>Ct/kWh netto | Aktueller<br>Arbeitspreis<br>Ct/kWh brutto |
|---------------------------------|---|--|
| Arbeitspreis (AP <sub>1</sub> ) | 6,25                                      | <b>6,688</b>                               |

1.2 Der aktuelle Grundpreis (GP<sub>1</sub>) wird gemäß Preisgleitklausel in Nr. 2.4 ermittelt.

1.3 Die Berechnung basiert auf folgenden aktuellen Werten, die in die Formeln in Nr. 2.3 und 2.4 eingehen:

|  |                    |       |
|--|--------------------|-------|
| <b>THE<sub>1</sub></b> = Gaspreis THE der EEX                    | €/MWh              | 34,04 |
| <b>WPI<sub>1</sub></b> = Wärmepreisindex<br>Deutschland          | Index (2015 = 100) | 92,9  |
| <b>L<sub>1</sub></b> = Lohnindex Energie- u.<br>Wasserversorgung | Index (2020 = 100) | 101,8 |
| <b>I<sub>1</sub></b> = Investitionsgüterindex                    | Index (2015 = 100) | 107,8 |

## 2 Preisänderung

- 2.1 Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Diese sind gemäß Nr. 2.3 und Nr. 2.4 veränderlich.
- 2.2 Zusätzlich zum Arbeitspreis gemäß Nr. 2.3 wird gemäß Wärmeliefervertrag der jeweilige Emissionspreis gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und ggf. dem Treibhausgasemissionsgesetz (TEHG) angepasst.
- 2.3 Der **Arbeitspreis** ändert sich jeweils zum 1.1. eines Jahres wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 \times (0,7a \times THE_1 / THE_0 + 0,2b \times WPI_1 / WPI_0 + 0,1c) + w$$

In dieser Formel bedeuten:

AP<sub>1</sub> = aktueller Arbeitspreis in **ct/kWh**

AP<sub>0</sub> = Basis-Arbeitspreis: **2,7 ct/kWh**

0,7a = **70%** der Preisänderung entsprechen der **Kostenentwicklung (KE)** zur Wärmeerzeugung und -bereitstellung sowie wesentlichen **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt (ME)**

THE<sub>1</sub> = **Folgewert:** Erdgaspreis THE der Leipziger Energiebörse EEX (www.powernext.com) in €/MWh. Es gilt der durchschnittliche Erdgaspreis für das Folgejahr am jeweils letzten Handelstag.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

**zum 1. Januar: Erdgaspreise der Handelstage** von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres

THE<sub>0</sub> = Basispreis des THE: **17,26 €/MWh**

0,2b = **20%** der Preisänderung entsprechen den wesentlichen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt

WPI<sub>1</sub> = **Folgewert:** Wärmepreisindex WPI des Statistischen Bundesamtes. Es gilt der durchschnittliche Wärmepreisindex für 12 Monate des vorangegangenen Jahres.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

**zum 1. Januar: monatlicher WPI** von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres

WPI<sub>0</sub> = Basis des WPI: **91**

0,1c = **10%** der Preisänderung entsprechen unwesentlichen **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt**

w = **1,7** für die Deckung von Kosten für Netznutzungsentgelt, Energiesteuer, Bilanzierungsumlage sowie Konzessionsabgabe und benutzungsabhängige Wartungskosten für den Betrieb von Wärmeerzeugung und Transport

- 2.4 Der **Grundpreis** ändert sich jeweils zum 1.1. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times (0,5^a \times L / L_0 + 0,5^b \times I / I_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP<sub>1</sub> = aktueller Grundpreis in **€/kW**; durch Multiplikation mit der individuell vereinbarten Vertragsleistung wird der Jahresgrundpreis ermittelt

GP<sub>0</sub> = Basis-Grundpreis: **13,99 €/kW**

0,5<sup>a</sup> = **50%** des Grundpreises sind von der Entwicklung des Lohnindex abhängig

L<sub>1</sub> = **Folgewert:** Index der tariflichen Stundenverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in den Langen Reihen der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland, Quartalswerte des Wirtschaftszweiges Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 D-E oh. 37 u. 38/39).

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

**zum 1. Januar monatlicher L** von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres.

L<sub>0</sub> = Basiswert: 93,4 (Basisjahr: 2020)

0,5<sup>b</sup> = **50%** des Grundpreises sind von der Entwicklung des Investitionsgüterindex abhängig

I<sub>1</sub> = **Folgewert:** Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 3.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

**zum 1. Januar monatlicher I** von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres.

I<sub>0</sub> = Basiswert: 101,8 (Basisjahr: 2015)

- 2.5 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Lieferant eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vornehmen darf.
- 2.6 Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 3 Gesetzliche Informationspflichten

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

Heizkosten für Ø 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 15 MWh und einer Leistung von 10 kW:

|                                       | Einzelpreis |        | Gesamtpreis     |               |
|---------------------------------------|-------------|--------|-----------------|---------------|
| <b>Grundpreis</b>                     | 15,03       | €/kW   | 150,30          | €/Jahr        |
| <b>Arbeitspreis</b>                   | 6,25        | ct/kWh | 937,50          | €/Jahr        |
| <b>Emissionspreis</b>                 | 0,68        | ct/kWh | 102,00          | €/Jahr        |
| <b>Umlagenpreis</b>                   | 0,08        | ct/kWh | 12,00           | €/Jahr        |
| Gesamtkosten netto                    |             |        | 1.201,80        | €/Jahr        |
| <b>Gesamtkosten brutto</b>            |             |        | <b>1.285,93</b> | <b>€/Jahr</b> |
| Spezifischer Wärmepreis netto         |             |        | 8,01            | ct/kWh        |
| <b>Spezifischer Wärmepreis brutto</b> |             |        | <b>8,57</b>     | <b>ct/kWh</b> |

Der Energiemix in diesem Fernwärmenetz ist (Stand: 2021)

|  |       |          |
|--|-------|----------|
| Bio-Erdgas in Kraft-Wärme-Kopplung               | 34,57 | %        |
| Erdgas in Kraft-Wärme-Kopplung                   | 25,60 | %        |
| Erdgas in Kessel                                 | 39,83 | %        |
| <b>Primärenergiefaktor <math>f_{PE}^*</math></b> | 0,37  |          |
| <b>CO<sub>2</sub>-Emissionen*</b>                | 0,00  | g/kWh    |
| <b>Netzverluste</b>                              | 3.079 | MWh/Jahr |

\*Ermittelt nach Regelwerk AGFW FW 309

### 4 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 4.1 Die Abrechnung durch den Lieferanten erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Lieferant kann die Länge und den Beginn des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 4.2 Abweichend von Nr. 4.1 kann der Kunde beim Lieferanten in Textform eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Für jede vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung werden Kosten gemäß. Nr. 5 Preise zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der Avacon Natur GmbH berechnet.
- 4.3 Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Lieferanten zu überweisen.
- 4.4 Bei Überweisung durch Bank gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Lieferant über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen dem Lieferanten Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gemäß § 288 BGB zu.
- 4.5 Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Lieferanten verrechnet.
- 4.6 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge gemäß §25 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV.

## 5 Preise zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der Avacon Natur GmbH

(Stand: 01.04.2021)

Die nachfolgend genannten Preise zu den Ergänzenden Bedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung und werden unter [www.avacon.de](http://www.avacon.de) veröffentlicht bzw. auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

\* Brutto = Soweit nicht ausdrücklich als „Brutto“-Wert oder Betrag ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, verstehen sich alle in dieser Anlage genannten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

| Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme  |   |  | Gültig ab 01.01.2021                            |   |
|--|---|--|---|---|
| Nr.  | Leistung  | Bemerkung  | EUR zzgl. USt.                                  | EUR inkl. USt.  |
| 1.   | Veränderung und Reparaturen von Hausanschlüssen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen des Kunden (Anschlussnehmers) ausgelöst werden | Arbeiten an Wärmenetzen und Hausanschlüssen der AVAN dürfen ausschließlich durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Firmen der AVAN durchgeführt werden                                       | Einzelkalkulation                               | <b>Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis</b>  |
| 2.   | Trennung der vorhandenen Hausanschlüsse während der Vertragslaufzeit  | Die Hausanschlussleitung wird am Hauptnetz getrennt und verbleibt im Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers) oder zusätzlich mit Rückbau der Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Kunden | Einzelkalkulation                               | <b>Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis</b>  |
| 3.   | Weitere vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine   | je Kundenanlage  | 150,75  | <b>179,39</b>   |
| 4.   | Plombenverschlüsse  | Wiederanbringung schadhafter bzw. fehlender  | 18,13   | <b>21,57</b>  |
| 5.   | Nachprüfung der Messeinrichtung/<br>bis 6 m <sup>3</sup> /h<br>10 m <sup>3</sup> /h<br>15 m <sup>3</sup> /h<br>> 15 m <sup>3</sup> /h                   | Wenn der geprüfte Zähler innerhalb der erlaubten   | 542,30<br>602,70<br>729,10<br>Einzelkalkulation | <b>645,34</b><br><b>717,21</b><br><b>867,63</b><br><b>Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis</b> |
| 6.   | Zwischenabrechnung  |  | 10,00   | <b>11,90</b>  |
|  | Ratenzahlungsvereinbarung   |  | 26,00   | <b>ohne USt.</b>  |
| 7.   | Unterbrechung der Wärmeversorgung   | Jede Unterbrechung hat eine Wiederinbetriebnahme zur   | 90,41   | <b>ohne USt.</b>  |
|  | Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung  |  | 90,41   | <b>107,59</b>   |
|  | Kosten für die versuchte Sperrung, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat                         |  | 60,20   | <b>71,64</b>  |
|  | Kosten für die versuchte Wiederaufnahme, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat                   |  | 60,20   | <b>71,64</b>  |
|  | Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen  |  | 90,41   | <b>ohne USt.</b>  |
|  | Wiedereinbau eines Zählers, der wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebaut wurde   |  | 90,41   | <b>107,59</b>   |
| Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personal- und Materialkosten der AVAN zugrunde. |   |  |   |   |